



beratenden Tätigkeiten zu nennen. Eine Fingerzeig gibt der BGH im Übrigen selbst, formuliert er am Ende seiner ersten Entscheidung doch eine nützliche Je-Desto-Regel,²⁰ die im Hinblick auf die Gerechtigkeits- und Typisierungsüberlegungen auch durchaus in AVNot der Landesjustizverwaltungen im Sinne pauschalierter Anrechungsregeln verankert werden könnten.

Wenn auf diese Weise insbesondere § 6 II Nr. 1 BNotO der verfassungswidrige Zahn gezogen ist, dürfte auch die Forderung nach seiner Streichung²¹ gegenstandslos werden.

20 Wörtlich heißt es (BGH (DNotZ 1997, 900 (901)) aaO.: „Dabei mag – bei Vorliegen entsprechend gewichtiger Gründe – eine Ausnahme um so eher in Betracht kommen, je länger die Dauer der schon zurückgelegten Wartezeit beträgt; sie liegt aber umgekehrt um so ferner, je weniger Wartezeit als Rechtsanwalt der Bewerber vorweisen kann.“ Ähnlich – mit der Forderung der Verankerung in den jeweiligen AVNot – Füßer/Engel (oben Fn. 2), 17.

21 So noch Füßer/Engel aaO., 17.

ausdrücklich die Begründung des Gesetzentwurfes, BT-Drucksache 13/9820, Seite 11).

Darüber hinaus bleibt darauf hinzuweisen, daß die Rechtsanwaltsaktiengesellschaft inzwischen auch das Placet der örtlichen und regionalen Rechtsanwaltkammern sowie Anwaltsverbände und -vereine haben dürfte.

Ende 1998 hatte der Autor alle Kammern diesbezüglich angeschrieben und damals nur von den Rechtsanwaltkammern Koblenz, Schleswig-Holstein sowie Tübingen tendenziell ablehnende Rückmeldungen erhalten. Diese dürften inzwischen zeitlich überholt sein. Alle anderen Kammern hatten sich positiv oder offen geäußert bzw. keine konkrete Stellungnahme mit negativem Votum abgegeben.

Der Gesamtvorstand der Rechtsanwaltkammer Berlin hatte ausweislich des Protokolls der Sitzung vom 10.12.1997 die Rechtsanwaltsaktiengesellschaft schon damals unter Bezugnahme auf das Gutachten der Rechtsanwältin Strabeit – vorbehaltlich der Schwierigkeiten im Detail – insgesamt für zulässig gehalten.

Dabei wurde unter anderem auf das ebenfalls positive Votum des Gesellschaftsrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltkammer zur grundsätzlichen Zulässigkeit der sogenannten Anwalt-AG (Protokoll über die 82. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltkammer am 19.9.1997 in Braunlage/Harz – 1. Tätigkeitsbericht, Seite 5 [BRAK 197/97 vom 29.9.1997]) verwiesen.

Auch im Hinblick auf die Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz (GG) und den Gleichbehandlungsgrundgesetz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) kann der Anwaltschaft die Aktiengesellschaft, die den anderen soziätifähigen Freiberuflern (Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern) nach deren Berufsrechten gemäß der §§ 27 WPO, 49 StBerG seit geraumer Zeit eröffnet ist, nicht wirksam gesetzlich verboten werden (Heublein, AnwBl 1999, 304).

Nachfolgend werden mit Blick in Bezug auf die jüngste Gerichtsentscheidung die verschiedenen Regelungsgegenstände der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft anhand der gerichtlich anerkannten Satzung der PRO-VIDENTIA Rechtsanwalts AG aus Nürnberg, die am 18.4.2000 ins Handelsregister unter der Nummer HR B 17148 eingetragen wurde, sowie der entsprechenden Literaturvorschläge (Schumacher, AnwBl 1998, 364; Römermann, ZAP, Fach 23, Seite 461) kurz bewertet oder erörtert.

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist (sinngemäß) die Be- sorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung durch Übernahme von Anwaltsaufträgen, deren Ausführung nur durch die in den Diensten der Gesellschaft stehenden, zugelassenen Rechtsanwälte unabhängig, weisungsfrei und eigenverantwortlich unter Beachtung ihres Berufsrechtes erfolgt (Römermann, ZAP 6/22.3.2000, 425, Fach 23, Seite 461).

Hierzu gehören auch steuerberatende Dienstleistungen im Sinne von Hilfeleistung in Steuersachen, zu denen Rechtsanwälte nach dem Berufsrecht der Steuerberater ebenfalls befugt sind sowie alle anderen nach dem anwaltlichen Standesrecht zulässigen Tätigkeiten.

Unternehmensgegenstand kann ferner die Berufsausübung in den Diensten der Gesellschaft stehender Angehöriger anderer soziätifähiger Berufe (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte) sein, wobei im Hinblick auf

Rechtsanwaltsaktiengesellschaft – nach deren Anerkennung durch das BayObLG

Rechtsanwalt Jörg G. Schumacher, Berlin

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat mit seiner beeindruckenden Entscheidung (BayObLG, Beschuß vom 27.3.2000, 3 Z BR 331/99, AnwBl 2000, 368; NJW 22/2000, 1647; ZIP 19/2000, 835) als erstes Gericht in Deutschland die Zuässigkeit des Zusammenschlusses von Rechtsanwälten zur gemeinsamen Berufsausübung in der Rechtsform der Aktiengesellschaft ausdrücklich anerkannt.

Den Weg in die Kapitalgesellschaft hatte das Gericht der Anwaltschaft schon im Jahr 1994 mit seiner bahnbrechenden Entscheidung (BayObLG, Beschuß vom 24.11.1994, 3 Z BR 115/94, NJW 1995, 199) unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Zahnrätz-GmbH (BGH, Urteil vom 25.11.1993 – I ZR 281/91, NJW 1994, 786; Urteil vom 20.1.1994, I ZR 283/91, NJW 1994, 1658) durch Anerkennung der Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung eröffnet.

Das Gericht folgte mit seiner aktuellen Entscheidung zur Rechtsanwaltsaktiengesellschaft konsequent der Literatur (zuletzt Römermann, Die Anwalt-AG, ZAP, 6/22.3.2000, 425, Fach 23, Seite 461; Heublein, Hessler, NJW 1999, 241; Die Rechtsanwalt-Aktiengesellschaft vor der Eintragung ins Handelsregister, AnwBl 1999, 304, Schumacher, Rechtsanwaltsaktiengesellschaft – neue Berufsausübungsrrechtsform für die Anwaltschaft, AnwBl 1998, 364 mit weiteren Nachweisen; Stabreit, Die Rechtsanwaltsaktiengesellschaft, NZG 1998, 452; Hessler, JR 1997, 286; WiB 1997, 1146; ZIP 1997, 1487, Römermann; Hartung/Holl, BerufsO; Vor § 30, Randnummern 205 ff.).

Deren Anerkennung durch das Gericht steht im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers, der im Jahr 1999 bewußt nur die Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung regelte und die nähere Gestaltung der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft der Literatur und Rechtsprechung überließ (so

Hauptrübersammlung

Die Satzungssatzungen werden die Hauptversammlung haben nur das allgemeine Aktienrecht zu befreien, wobei wegen des anwaltslichen Berücksichts die besondre Klar- sselung nicht schadet, daß Weisungen der Hauptversam- mung an den Vorstand oder imzische Rechtauswärts- Hindrick auf die anwaltsliche Berücksichtigkeit ausgeschlossen sind (Römemann, ZAP 6/223, 2000, 425, Fach 23, Seite 46).

JAHRFESTSADSCHEIN

Die Satzungsklausuren über den Jahresabschluß folgen ebenfalls allein dem Aktientenrecht und Handelsrecht.

VERSCHWEGENHEIT

461; anders füther noch Schumacher, ArchWL 1998, 364).

Die Beteiligung von (Rechtssechtnutz)-Verstechenungen und sonstigen Dritten im Sinne eines Share-Holder-Value kommt angesichts der Sellaung der Anwaltsschafft als Organ der Rechtspflege nicht in Betracht (anders aber seit gemeinsamer Zeit mit Plausiblen Argumenten Römermann, ZAP 6/22, 3.2000, 425, Fach 23, Seite 461). Die Rechtsanwaltskietenschafft als Organ für die neue und innovative Beratssubstitution allein die Werbewerbs- und Zukunftsfragen kennt der Rechtsanwalt nicht mehr, eben und gegenüber konkurrenzenden Berufsgruppen auf natürlicher, europäischer und internationale Ebene sitzen.

Zur Ablösung von Verstößen gegen die Zwangsenden bestreiten nur streicheln Vorgaben sind den verantwortlichen Orga- men durch Satzungsklausuren die gegebenen aktinmetrich- lichen Instrumenten und Sanktionen zum Selbstschutz der Rechtsanwaltskietenschafft und Wiederherstellung ihres gesetz- und satzungsmäßigen Zustandes zur Verfügun zu stellen. Hierzu gehört beispielswise die zwangsweise Einführung von Akten.

Vergütung

Die salzungsmaßliche Gestaltung des Austrochstrates folgt dem Aktenreicht mit der Bezeichnung des austrochischen Berufs- rechts in entsprechen der Anwendung der Vorschriften. Dem Austrochstrat unterscheidet sich die Bezeichnung des austrochischen Berufs- und Wirtschaftssoziats nicht von den anderen Rechtsanwältern nur Angehörige soziatsrechtlicher Berufe, also Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bzw. Patentanwälte angehören (Stab- reti, NZG 1998, 452). Die Meldeheitsverhältnisse zwischen den verschiedenen soziatsrechtlichen Berufsgruppen sind im Hinblick auf die Situation bei den hektomimischen Sozialisten wieder unbedeckt (Römermann, ZAP 6/223, 2000, 425; Fach 23, Seite 461; Henssler, Festsetzung Max Hackenberger, 1996, 13; anders früher noch Schuma- cher, AnwBI 1998, 364). Nach § 100 AktienG kann und muß zur Ausübungsmäßigkeit für Austrochstratmitglieder die Zuliegeho- trigkeit zu den soziatsrechtlichen Berufen normiert werden.

Aufsichtsrat

Sowohl in Vorspann als auch in Zulassung oder seine Sozietätsangehörige ist seine Zulassung oder seine Sozietätsangehörige verheiratet. Ist sie eine Bestellung zu wider-
sagen bzw. ist er vom Aufsichtsrat aus wichtigen Grund-
sätzen abzuweichen. Bei hektomilichen Berufsausübung-
sgeisen Befristfleißer.

Stabreit NZG 1998, 452 (Rechtsanwaltsmehrheit).